

Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 48 (Schul- und Kirchenzentrum Peine-Süd)
der Stadt Peine

Der Bebauungsplan ist gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Peine vom 8. 12. 1955 und seiner danach erfolgten Änderungen, genehmigt durch den Herrn Regierungspräsidenten am 9. 7. 1955 / 20. 6. 1962, entwickelt worden.

Die Gesamtplanung im Gebiet Peine-Süd sieht die Errichtung von etwa 800 Wohnungen vor. Die zu erwartende Ansiedlung von 2 500 Menschen zuzüglich der bereits vorhandenen in den angrenzenden Wohngebieten zieht nach sich, daß auch die sozialen und kulturellen Folgeeinrichtungen rechtzeitig erstellt werden.

Um die städtebauliche Entwicklung in dem Gebiet zu ordnen, ist daher unter Beachtung der Vorschriften des § 1 des Bundesbaugesetzes der Bebauungsplan Nr. 48 aufgestellt worden.

I. Vorgesehene Neuordnungsmaßnahmen

1. Ordnung der Bebauung
2. Bodenordnende Maßnahmen
Für das Schulzentrum sind Flächen für den Gemeinbedarf in das Eigentum der Stadt Peine zu übernehmen.

II. Einzelheiten der Durchführung

1. Der Zeitpunkt für die Durchführung der Einzelmaßnahmen wird jeweils besonders bestimmt.
2. Schmutz- und Regenwasserkanalisation, Wasserversorgung und elektrische Versorgung werden aufgrund der Sonderplanungen für das Bebauungsgebiet erstellt.

III. Verteilung der Kosten

Die Kosten der gesamten Erschließung werden auf ca. 210 000,-- DM geschätzt. Die Verteilung der Kosten ist durch das Ortsstatut geregelt.

IV. Ordnung der Bebauung

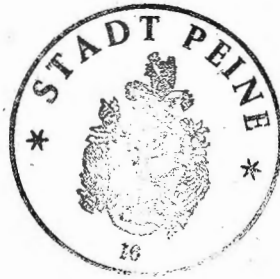
1. Die Bebauung der Flurstücke kann nur innerhalb der vorgesehenen Bauflächen vorgenommen werden.
2. Art und zulässiges Höchstmaß der baulichen Nutzung sind in der Legende des Bebauungsplanes angegeben.
3. Für die Stellung der Häuser zur Straße sind die Angaben im Bebauungsplan verbindlich.
4. Die Baugrenzen dürfen nicht überbaut werden.

Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes
Nr. 48.

Peine, den 9. Januar 1964

Der Bürgermeister

V. Althaus



Der Stadtdirektor

[Handwritten signature]

[Handwritten mark]

[Handwritten mark]